



Schulbesuch im Ausland

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• SchülerIn• Alter: zwischen 15 und 18 Jahren• Positives Jahreszeugnis – manche Austauschorganisationen verlangen auch einen bestimmten Notendurchschnitt (z.B. EF 2,8)• Grundlegende Sprachkenntnisse in der Landessprache des Aufenthaltslandes werden meistens vorausgesetzt• Organisation übernimmt Austauschorganisation• Besuch einer öffentlichen Schule im Ausland – vereinzelt werden von den Austauschorganisationen auch private Schulen angeboten
Dauer	<ul style="list-style-type: none">• 3 Monate, 5 Monate oder 1 Schuljahr
Anerkennung in Österreich	<ul style="list-style-type: none">• Wichtig: Vor Auslandsschulbesuch bitte Kontakt mit DirektorIn der Tourismusschule aufnehmen, um abzuklären welche Fächer belegt werden müssen.• Bei der Entscheidung über das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gilt ein nachgewiesener mindestens fünfmonatiger und längstens einjähriger fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland als erfolgreicher Schulbesuch in Österreich. → Man kann ohne Prüfungen in die nächsthöhere Klasse aufsteigen bzw. das Schuljahr in Österreich fortsetzen. <small>SchUG § 25, Abs. 9</small>• Dauert der Schulbesuch im Ausland 3 Monate so erfolgt eine Leistungsfeststellung in den einzelnen Unterrichtsgegenständen durch den Lehrkörper. Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes. <small>SchUG § 18, Abs. 1</small> <p><small>*weitere Ausführungen</small></p>
Familienbeihilfe	<ul style="list-style-type: none">• Bleibt während des Schulbesuchs im Ausland aufrecht
Versicherungsschutz	<ul style="list-style-type: none">• Innerhalb der EU über existierende Krankenversicherung der Eltern – darüber hinaus private Unfall- und Haftpflichtversicherung ratsam.• Außerhalb der EU ist ein umfassendes Versicherungspaket verpflichtend: Reise- und Stornoversicherung; Kranken-, Unfall-; Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung.
Schulgeld	<ul style="list-style-type: none">• Für den Zeitraum des Schulbesuchs im Ausland fällt an der Tourismusschule kein Schulgeld an.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none">• Leistungen variieren sehr stark - bei den teureren Anbietern ist meist mehr im Preis (z.B. Versicherung) enthalten als bei den günstigeren. Ein Vergleich lohnt sich auf alle Fälle.



AnsprechpartnerInnen Tourismusschulen Salzburg	DirektorInnen der Tourismusschulen Salzburg Tourismusschule Bad Hofgastein Dr. Maria Wiesinger Telefon: +43 / (0) 64 32 / 63 92 mwiesinger@ts-salzburg.at Tourismusschule Bischofshofen Mag. Andrea Kriesmayr Telefon: +43 / (0) 64 62 / 34 73 akriesmayer@ts-salzburg.at Tourismusschule Bramberg Mag. Manfred Bernstein Telefon: +43 / (0) 65 66 / 72 21 mbernsteiner@ts-salzburg.at Tourismusschule Klessheim HR Mag. Dr. Franz Heffeter Telefon: +43 / (0) 662 / 851263 fheffeter@ts-salzburg.at Career Center Tourismusschulen Salzburg Mag. (FH) Eva Maria Schlick T +43 / (0)662 / 851263 / 6803 eschlick@t-salzburg.at
Weiterführende Links	www.bmukk.gv.at/europa/lla/is/schulbesuch_ausland.xml www.bmukk.gv.at/medienpool/13167/int_ erf_10_1.pdf www.bmukk.gv.at/europa/lla/is/checkliste.xml www.jugendinfo.at/einfach-weg

***Weitere Ausführungen zur Anerkennung des Auslandsaufenthaltes:**

2.4. Erfolgreicher Schulbesuch nach "qualifiziertem Auslandsaufenthalt" - § 25 Abs. 9

Quelle: Informationsschreiben Bildungsministerium – Jahrgang 1997 www.bmukk.gv.at/ministerium/rs/1997_23.xml

Der Nachweis über den fremdsprachigen Schulbesuch im Ausland (darunter fällt nicht ein Schulbesuch im Ausland mit deutscher Unterrichtssprache) wird durch eine Schulbesuchsbestätigung oder ein Zeugnis zu erbringen sein.

Ein - auch bezogen auf das ausländische Berechtigungssystem - erfolgreicher Schulbesuch braucht nicht nachgewiesen werden.

Der mindestens 5-monatige Schulbesuch muß in jenem Schuljahr liegen, von dem aus aufgestiegen werden soll. Wird dieser ausländische Schulbesuch vor Abschluß des Unterrichtsjahres beendet, gilt der anschließende Schulbesuch (in Österreich) als Fortsetzung dieser Schulstufe. Bei der Jahresbeurteilung für diese Schulstufe ist zu bedenken, daß der fremdsprachige ausländische Schulbesuch als "erfolgreicher Schulbesuch in Österreich" gilt; Leistungsfeststellungen, die ausschließlich Lehrplanbereiche betreffen, die Gegenstand der Unterrichtsarbeit während des Zeitraums des Auslandsaufenthalts waren, sind daher nicht festzusetzen (auch nicht in Form der Feststellungs- und Nachtragsprüfung). Ein im Anschluß an einen fremdsprachigen Schulbesuch im Ausland (§ 25 Abs. 9) fortgesetzter Schulbesuch in einer österreichischen Schule (z.B. im 2. Semester) bedingt die Einbindung dieses Beurteilungsabschnittes in die Jahresbeurteilung dieser Schulstufe (siehe § 20 Abs. 1 SchUG). Der Schüler steigt daher nicht schon deshalb in die nächsthöhere Schulstufe auf, weil der fünfmonatige "ausländische Schulbesuch" als erfolgreicher Schulbesuch gilt.

Bei diesen Auslandsaufenthalten ist davon auszugehen, daß der Schüler während des Auslandsaufenthaltes aus wichtigen Gründen von der Schule fernbleibt (§ 45); eine Abmeldung vom Schulbesuch (und damit die Notwendigkeit der neuerlichen Aufnahme in die Schule nach Rückkehr) ist nicht geboten.

Umfaßt der fremdsprachige Schulbesuch im Ausland ein gesamtes (österreichisches) Schuljahr (z.B. Schuljahr 1995/96 erfolgreicher Abschluß der 6. Klasse AHS; 1996/97 Auslands-aufenthalt), so ist für den Besuch der 8. Klasse AHS § 25 Abs. 9 ebenfalls heranzuziehen; dieser Schüler ist berechtigt, als ordentlicher Schüler die 8. Klasse zu besuchen. Für den erfolgreichen Abschluß der letzten Schulstufe einer Schulart kommt diese Bestimmung jedoch nicht zur Anwendung, da sie sich ausdrücklich nur auf das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe bezieht. Die Ausstellung eines österreichischen Jahreszeugnisses ist nur dann vorzunehmen, wenn der Schulbesuch in der österreichischen Schule einen Zeitraum von mindestens acht Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres umfaßt. Für den Fall eines Antrags auf Schul- bzw. Heimbeihilfe ist auf das letzte Zeugnis einer österreichischen Schule abzustellen.

Für den Besuch von Wahlpflichtgegenständen gilt, daß diese möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Schulstufen aufzuteilen sind.